

# SATZUNG

des Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Freundeskreis des Clara-Schumann-Kinderchores“ e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt den Zweck, das Wirken des Clara-Schumann-Kinderchores in jeder Hinsicht zu fördern, insbesondere durch Anschaffung von Noten, Instrumenten, durch Unterstützung und Bezuschussung von Fahrten und Probephasen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Vorstand, Vertretung

- (1) Der Verein hat einen Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern (darunter der Chorleiter) besteht. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Abstimmung mit dem Chor.
- (2) Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

## § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Auf Berufung des Vorstandes tritt die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens 10 Mitglieder verlangen. Die Einberufung ist den Mitgliedern 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen des Vereins, sofern sie vom Vorstand zur Entscheidung angerufen wird oder dies die Mehrheit der Mitglieder des Vereins verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus ausschließlich zuständig für die Bestätigung der Kassenberichtsprüfung, die Festsetzung der Beiträge sowie die Wahl und die Entlastung des Vorstandes.

- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschiene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 6 Mitglieder

- (1) Als Mitglied kann dem Verein jede natürliche oder juristische Person beitreten, sofern die Mitgliedschaft eine Förderung des Vereinszweckes erwarten lässt. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand begründet, sie beginnt am Tage des Einganges der Erklärung beim Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied ist jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt oder die Voraussetzungen, die seiner Aufnahme in den Verein zugrunde gelegen hatten, nicht mehr bestehen.

## § 7 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung. Alle Mittel werden ausschließlich für Chorbeltange sowie die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins verwendet.

## § 8 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Chorverband Berlin e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.